# Hygienekonzept in Zeiten von Corona Fortschreibung - Stand: 05.04.2022

**Es ist in unser aller Interesse gesund zu bleiben!!!**
**Dies sind unsere Maßnahmen mit denen wir dieses Ziel erreichen wollen.**

**Grundlage ist der Rahmenhygieneplan des Bayrischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 22.02.2022 mit Erläuterungen vom 25.03.2022**
**Der Rahmenhygieneplan ist eine Empfehlung und nicht mehr verbindlich.**

**Die Regelungen sind zusätzlich zu sehen zu den regulären, routinemäßig durch zu führenden Hygienemaßnahmen.**

(Der Rahmen-Hygiene-Plan wird im folgenden Text abgekürzt wie folgt: RHP)

Regelungen, die auch im eingeschränkten Regelbetrieb gelten

- Die Gruppen können wieder offen, d.h. auch gruppenübergreifend, arbeiten.
- Der Frühdienst wird in unserem Haus seit Corona-Ausbruch in Krippe und Kindergarten getrennt gearbeitet. Dies hat sich bewährt und wird beibehalten.

## Verhaltensregeln für Beschäftigte

**Abstandsregelung (mind. 1,5 Meter):**

1. Die Beschäftigten sollen 1,5 Meter Abstand zu Eltern und Externen, z.B. Lieferanten und Handwerkern etc. halten.
2. Die Wahrung des Abstands ist in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern nicht möglich und auch nicht gewünscht, da die Kinder körpernahe Hilfestellungen benötigen, Zuwendung, Trost, Pflege etc. (hierzu Masken, übernächster Punkt).

**Folgende Hygieneregeln sind zu befolgen:**

1. Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife (nach Hygieneplan). Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden.
2. Nach der Kontamination mit potentiell infektiösem Material (Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut) ist zunächst das konterminierte Material mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (Zellstoff oder Ähnliches) zu entfernen und das Tuch sofort in den Abfall zu entsorgen. Anschließend ist die Fläche durch eine Scheuer-Wisch-Desinfektion zu desinfizieren. Das hierbei verwendete Mittel muss den Wirkungskreis haben: „begrenzt viruzid" „begrenzt viruzid plus" oder „viruzid".

3. Desinfektion der Hände insbesondere nach Kontakt mit Ausscheidungen und Erbrochenem.
4. Hierbei ist auch die Pflege der Hände der Beschäftigten aber auch der Kinder mit einem geeigneten Hautschutzmittel zu berücksichtigen. Das Pflegeprodukt „Baktolan – protect+pure emulsion" steht im Sanitärraum der Krippe, in der Personal-/Gästetoilette im EG und im 1. Stock zur Verfügung.
5. Benutzung von Einmalhandtüchern
6. Hände aus dem Gesicht fernhalten
7. Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand
8. Häufig berührte Flächen (Tische, Küchenzeile, Stuhllehnen, Türgriffe, Schalter etc.) täglich abwaschen (je nach Nutzungsintensität) mit Reinigungsmitteln (dieses reicht aus) oder Flächendesinfektionstüchern.
9. Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität und dient der Hygiene, da in geschlossenen Räumen - in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Personen - die Anzahl von Aerosol getragenen Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinster Tröpfchen reduziert.
   Die Lüftung kann über Lüftungsanlagen erfolgen oder über Fenster-Tür-Lüftung.
   Die technischen Details (Filterung, Umluftanteil, Fortluftführung etc.) müssen in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen werden.
   Am effektivsten ist das Querlüften / kurzer Durchzug, was insbesondere im Kindergarten sehr gut umsetzbar ist. Offene Gruppentüren sichern untertags ebenfalls einen gewissen Luftaustausch.
   Die Räumlichkeiten müssen alle 20 Minuten für 3 Minuten oder halbstündlich für 5 Minuten oder stündlich für 10 Minuten gelüftet werden (zum ersten Mal vor der Betreuung).
   Die Turnhalle ist vor einem Nutzerwechsel ausreichend zu lüften.

**Nasen-Mundschutz**

1. Das Tragen eines Nase-Mund-Schutzes in der Arbeit mit den Kindern, im Kontakt mit Eltern und Externen ist Pflicht, wenn der Abstand von 1,5 m oder mehr nicht einzuhalten ist. Folgende Masken sind erlaubt:
   - Medizinische Masken, sogenannte OP Masken (Einmalprodukte, die aus speziellem Kunststoff bestehen und mehrschichtig aufgebaut sind).
   - FFP2-Maske (Achtung: Tragepausen nach Vorgabe des Herstellers sind einzuhalten!!
2. Masken-Tragepausen
   Ausreichend Tragepausen sind zu beachten.
   Hierzu eignen sich auch spezifische pädagogische Situationen, in denen die Fachkräfte planbar Abstand! zu den Kindern halten können, z.B. morgentlicher Begrüßungskreis, Vorlese-Situationen oder Erklärungen und Anleitungen vor der Gruppe der Kinder sowie die Aufsicht im Freien (Abstand und vorher und nachher lüften)
   Unter freiem Himmel muss keine Maske getragen werden.
3. Auch externe Personen (Eltern, Fachberaterinnen, Supervisoren/Supervisorinnen, Lieferanten und sonstige Besucher haben in der Einrichtung FFP-2 Masken zu tragen.

**Teambesprechungen**

Seit Längerem finden keine Besprechungen mehr im Gesamt-Team statt (Ausnahme Teamtag am Anfang des Kita-Jahres und Team-Fortbildung).
Sofern es das Infektionsgeschehen zulässt (Dienstanweisungen des Trägers sind zu beachten), treffen sich die Mitarbeiterinnen von Krippe und Kindergarten getrennt im 14 tägigen Abstand versetzt.
Besprechungsort ist in der Regel die Turnhalle im Kindergarten, welche vor der Besprechung ausreichend gelüftet wird, der große Raum ermöglicht einen Abstand von mind. 1,5 -2 Metern.

Am Tag der Besprechung ist ein Selbsttest zu machen. Wurde er durchgeführt kann die Mitarbeiterin während der Besprechung und unter Einhaltung des Abstands zur nächsten Person die Maske abnehmen (Maskenpause bei ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen).

Anhand der anstehenden Besprechungsthemen wird entschieden, ob die Anzahl der Personen noch verringert wird und nur Vertreterinnen jeder Gruppe an der Besprechung teilnehmen, die dann die Ergebnisse an die abwesenden Kolleginnen weitergeben.

Bei Absprachen unter einzelnen oder wenigen Kolleginnen, z.B. Gruppensprecher, Arbeitsgruppe ist auf ausreichend Abstand und Lüftung zu achten und eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, sofern nicht ausreichend Abstand gewährleistet ist.

**Pädagogische Arbeit mit / therapeutische Förderung von Kindern / Praktikanten*innen**

1. Die Pädagoginnen unterstützen die Kinder bei einer entwicklungsangemessenen Auseinandersetzung mit der Corona-Pandemie und den vor Ort getroffenen Hygienemaßnahmen
   (Gesprächsrunden, Visualisierung/Piktogramme, Bilderbuchbetrachtung, Erzähltes der Kinder aufgreifen, Einüben und Begleiten der Hygienemaßnahmen, Hinweis darauf, keine Spielsachen in den Mund zu nehmen (abhängig vom Alter) etc.).
2. Die Nutzung der Räumlichkeiten (Gang, Bibliothek, Turnhalle, Gartenanteil) kann wieder gruppenübergreifend erfolgen.
3. Die Betreuung soll so oft wie möglich an der frischen Luft stattfinden, z.B. im Garten.
4. Ausflüge in die nähere Umgebung sind erwünscht (auf Abstandsgebot zu Kita-fremden Personen achten)
5. Kinder dürfen sich das Essen mit Besteck (Suppenkelle, Salatbesteck etc.) selbständig nehmen.
6. Kinderdienste beim Eindecken und Abräumen sind innerhalb der Gruppengemeinschaft ebenfalls möglich.
7. Obst- und Gemüseschnitze werden von den Pädagoginnen an die Kinder ausgegeben, da die Kinder oft nicht nur den eigenen Schnitz mit den Fingern anfassen und die Finger dann zum Mund führen bzw. nehmen sich die Kinder das Obst oder Gemüse selbst mit einer Gabel.
8. Geburtstagskuchen nehmen wir entgegen, ggf. ist das Geschirr ebenfalls an den Kontaktflächen abzuwischen.
9. Die Kinder benutzen weiterhin am Getränketisch ihre Trinkflaschen (um die versehentliche Benutzung des Glases eines anderen Kindes zu vermeiden).
   Am Tisch (feste Essensituation) ist die Benutzung von Gläsern möglich.
10. Die Kinder sollen untereinander keine Speisen probieren.
11. Essen kann (sofern es ein pädagogisches Angebot darstellt) mit den Kindern zubereitet werden (interne Vorgabe: nur erhitzte Speisen, z.B. Suppe, Kuchen – mit Kindern vorher Hände waschen, Flächenreinigung ...)
    Jedoch nicht: Kinder helfen beim Obst schneiden, wenn dieses dann von allen Kindern roh verzehrt wird. Kind kann jedoch sein eigenes Obst schneiden.
12. Der hausinterne Vorkurs-Deutsch, bzw. eine sprachliche Förderung kann gruppenübergreifend durchgeführt werden.
13. Therapeutische Angebote soll in einem festen Setting (Therapeut/Kind) stattfinden. Die Therapeuten führen ihr Hygienekonzept durch und halten sich an das des Hauses, Aktuell ist ein Schnelltest oder ein unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest bzw. die Vorlage des Geimpft/Genesenen-Nachweis Voraussetzung für einen längeren Aufenthalt in der Kita.

**Regelungen für Eltern / Sorgeberechtigte / Abholberechtigte – Bring und Abholsituation**

1. Kiga-und Krippen-Zugang > wieder über den Haupteingang. Das Gartentürchen ist dauerhaft geschlossen, der Notausgang nur noch als solcher zu benutzen.
   Eltern, die dies anders handhaben, werden auf die Einhaltung der neuen/alten Regelung aufmerksam gemacht.
2. Jeder Erwachsene trägt eine Mund-Nase-Bedeckung in korrekter Form
   (Nase muss bedeckt sein, Maske muss eng anliegen) – Erwachsene tragen eine FFP-2 Maske.
3. Das Tragen ist für Eltern auch Pflicht während der Eingewöhnung.
   Während der Eingewöhnung haben die Eltern sich täglich zu testen (PCR-Test, Schnelltest, Selbsttest unter Aufsicht werden anerkannt).
   Geimpfte bzw. genesene Eltern oder sonstige Dritte legen ihren Impf- bzw. Genesenennachweis vor.
4. Elterngespräche telefonisch oder persönlich mit Maske und bei geöffnetem Fenster oder zuvor lange lüften, mindestens 1,5 m Abstand. Die Eltern tragen eine FFP2 Maske.
   Gespräche so kurz wie möglich halten!
   Die Eltern machen vor dem Elterngespräch unter Aufsicht einen Selbsttest oder bringen eine Bestätigung über einen Schnelltest.
   Geimpfte bzw. genesene Eltern oder sonstige Dritte legen ihren Impf- bzw. Genesenennachweis vor.
5. Zur Händedesinfektion schon beim Betreten des Hauses steht im Eingangsbereich ein Spender zur Verfügung.
6. kein Händeschütteln
7. Die Eltern begleiten ihre Kinder beim gründlichen Händewaschen
   (Seife, Einmalhandtücher), da der Frühdienst die restlichen Kinder beaufsichtigt.
8. Die Eltern übergeben daraufhin ihr Kind an der Gruppentüre den Pädagoginnen
9. Die Pädagoginnen erkundigen sich regelmäßig bei den Eltern nach dem Gesundheitszustand des Kindes und weisen darauf hin, dass das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn es Krankheitssymptome zeigt.
10. Bei der Übergabe kleiner Kinder entscheiden Eltern und Pädagoginnen gemeinsam, ob das Kind vom Arm des Elternteils übergeben wird.
11. Eltern halten mind. 1,5m Abstand zu den Pädagoginnen und zu anderen Kindern ein, insbesondere in der Eingewöhnung!
    Bitte die Eltern ggf. darauf aufmerksam machen.
12. Tür- und Angelgespräche sollen möglichst mit großem Abstand oder im Freien stattfinden, bzw. häufiger in telefonischer Form stattfinden.

**Krankheitssymptome bei Beschäftigten, Kindern und Eltern:**

1. Die Einrichtung betreten dürfen nur **Personen**, die gesund sind/sich gesund fühlen.
   Die Symptome einer Corana-Infektion sind schnupfenartige Symptome:
   - Fieber
   - Gliederschmerzen
   - Verlust des Geschmacks- und des Geruchssinns
   - Husten
   - Rachenentzündung
   - Verstopfte Nase
   - Atembeschwerden bis hin zur Kurzatmigkeit

Der Haus-/Kinderarzt oder der **Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117** bespricht unter anderem, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.
Wenn eine Testung angezeigt ist, darf das **betroffene Kind, die Mitarbeiterin** erst wieder in die Einrichtung zurückkehren, wenn ein Negativ-Testergebnis vorliegt.

2. Sollte bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder einer Mitarbeiterin eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

3. Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, **dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist,** haben sie hierüber den Träger der Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist dann über weiter erforderliche Maßnahmen zu entscheiden. Bis dahin darf die betreffende Person die Einrichtung nicht betreten. Wird eine Quarantäne von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angeordnet, darf die betroffene Person die Einrichtung erst nach Ablauf der Quarantäne wieder betreten.

4. **Mitarbeitende** sind verpflichtet bei Reisen zu überprüfen, ob es sich nach aktueller Einschätzung des RKI bei dem Reiseland um ein Risikogebiet oder ein Hochrisikogebiet handelt. In diesem Fall sind die jeweils gültigen Quarantäneverordnungen zu beachten. Wenn es aufgrund des Aufenthaltes in einem Risiko-/Hochrisikogebiet zu einer Quarantäne-Anordnung kommt, gibt es keine Entschädigung für den Verdienstausfall.

5. **Beschäftigte und Kinder** mit chronischen Erkrankungen, bei denen die Ursache der Krankheitssymptome klar ist (z.B. Heuschnupfen, Asthma), dürfen die Einrichtung besuchen.

6. Bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, kurzzeitigem Naselaufen (z.B. beim Wechsel vom Außen- in den Innenbereich) ist ein Besuch der Einrichtung ohne Test möglich.

7. **Kinder** mit leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber)
   können die Kita nur besuchen, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder Antigen-Schnelltest oder Selbsttest) vorliegt.
   Das negative Ergebnis eines Selbsttests ist auf dem zur Verfügung gestellten Formular über die Selbsttests von den Eltern zu bestätigen.
   Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

   **Bei Beschäftigten** mit oben genannten Symptomen gilt nahezu Obiges.
   Als negatives Testergebnis wird anerkannt, wenn ein Selbsttest unter Aufsicht in der Einrichtung durchgeführt wird.

8. Wenn das **Kind** im Laufe des Tages erkrankt oder stärker erkrankt, auf den Mindestabstand zu anderen Kindern achten bis zur Abholung durch die Eltern.

9. Kranke **Beschäftigte und Kinder** in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- und Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall dürfen nicht in die Kita betreten.

   Die Wiederzulassung nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich,
   - wenn **das Kind / die Mitarbeiterin** bei gutem Allgemeinzustand ist, symptomfrei -bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten (ohne Fieber).

   - Und – **bei Kindern** - ein negativ-Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-oder AG-Schnelltest) vorliegt. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.
   - Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann **das betreffende Kind** die Kita wieder besuchen, sofern es keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Kita ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

   - Bei **Beschäftigten** gilt neben einem PCR oder AG-Schnelltest auch das Test-ergebnis eines Selbsttests, der unter Aufsicht in der Einrichtung durchgeführt wird.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich 3x in der Woche mit den kostenlos zur Verfügung gestellten Selbsttests zu testen.
Die Testung hat in der Einrichtung stattzufinden. Jede Beschäftigte erhält dazu die nötigen Materialien.
Darüber hinaus testen sich ungeimpfte Beschäftigte 2x mit einem selbst erworbenen Test unter Aufsicht in der Eirichtung oder lassen sich testen in einem Testzentrum.
Alle Tests werden in der im Personalraum ausgehängten Liste dokumentiert.

Erhält eine Beschäftigte ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest),

- muss sich die betreffende Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren und das Gesundheitsamt sowie die Einrichtungsleitung über den positiven Selbsttest unterrichten.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich einen PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen.
- Ist der PCR-Test negativ, darf die Einrichtung unverzüglich wieder besucht werden. Bei einem erneut positiven Ergebnis wird die Absonderung als Isolation / Quarantäne umzusetzen.

Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles in einer Gruppe gilt ein intensiviertes Testmanagement. 5 Tage lang testen sich Mitarbeitende und Kinder, die beim Letztkontakt im Kontakt mit dem heute Erkrankten waren.
Ab 20% Erkrankungsrate in einer Gruppe wird die Gruppe (für 5 Tage) geschlossen. Dies erfolgt in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt.
Die Einrichtung kann für die Freitestung aus der Quarantäne einen Nachweis verlangen.

**Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten:**

1. Die Anwesenheit der Kinder ist täglich zu führen.

**Meldepflicht:**

1. Erhält eine Mitarbeiterin Kenntnis von einer Corona-Infizierung (Kind, Eltern, Verwandte des Kindes, Nachbarn, Arbeitskollege eines Elternteils) ist die Leitung umgehend darüber zu informieren.
2. Dies gilt auch in Bezug auf die Pädagoginnen selbst.
3. Die Leitung informiert dann das Gesundheitsamt, welches über die weiteren Schritte informiert und diese einleitet.
   Gesundheitsamt Marktoberdorf: 08342-911 623
4. Darüber hinaus informiert die Leitung folgende Stellen über den Stand der Dinge
   - Aufsichtsbehörde, LRA Marktoberdorf, Frau Brems / Frau Storf – bei einer Gruppen-/Einrichtungsschließung

**Umgang bei erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf**

1. Schwangere Mitarbeiterinnen sind von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen (betriebliches Beschäftigungsverbot). Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob und unter welchen Bedingungen Schwangere mit anderen Tätigkeiten in der Einrichtung beschäftigt werden können.

2. In der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz ist abzuwägen, ob und in welchem Umfang und gegebenenfalls mit welchen Schutzmaßnahmen Beschäftigte, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, in der Betreuung eingesetzt werden.
   Beschäftigte können sich hierzu individuell vom Betriebsarzt beraten lassen.

3. Bei Kindern, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung.

Die Mitarbeiterinnen bestätigen durch Unterschrift, dass sie die neueste Version des einrichtungsspezifischen Hygienekonzeptes kennen und die Vorgaben einhalten.

Das Hygienekonzept hängt in der aktuellen Fassung im Personalraum an der Infowand aus und ist auf der homepage der Einrichtung veröffentlicht.